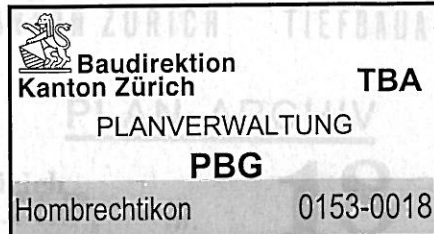


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 8. Oktober 1970**



4917. Quartierplan. Am 22. Oktober 1969 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juni 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breiten. Dieser Beschluss wurde am 13. Juni 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. Oktober 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Hombrechtikon

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Oetwilerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, im Südosten durch die Rütistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, im Osten durch die Sammelstrasse Bochslen, im Norden durch die Sammelstrasse Zelgli und im Westen durch die Grüningerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hombrechtikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst teilweise den umgrenzenden Strassen, die Rütistrasse als Verlängerung der bestehenden Rütistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, bis zur Grüningerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, und die Quartierstrasse A als Verbindung zwischen der Sammelstrasse Zelgli und der Oetwilerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7. Die spätere Fortsetzung dieser Quartierstrasse A in südlicher Richtung bis zur Rütistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, wurde durch eine öffentliche Baulinenvorlage gesichert. Diese Baulinien liegen zur Zeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Die mit 26 m an der Rütistrasse sowie mit 20 m bzw. 24 m an der Quartierstrasse A festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Rütistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, für die Oetwilerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, und für die Sammelstrassen Bochslen und Zelgli eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 1278/1958 und 1312/1969). Bei den Ausmündungen der Erschliessungsstrassen in die Grüningerstrasse, in die Oetwilerstrasse und in die Sammelstrasse Zelgli werden die bestehenden Baulinien geöffnet. An der Oetwilerstrasse und an der Sammelstrasse Bochslen werden bestehende Baulinienlücken geschlossen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,0 % bei der Quartierstrasse A und von 4,6 % bei der Rütistrasse auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom
10. Juni 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breit-
len mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen
wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, unter
Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 8. Oktober 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler